Satzung über den Ersatz der Auslagen für ehrenamtlich berufene Bürger der Gemeinde Prötzel (Ehrenamtspauschalsatzung)

vom 23.05.2022

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 i.v.m. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 23.05.2022 die folgende Ehrenamtspauschalsatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- volljährige Einwohner/*Innen der Gemeinde Prötzel, die von der Gemeindevertretung für eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Wahrnehmung einer bestimmten zeitweisen Aufgabe berufen werden

§ 2
Grundsätze

(1) Die Gemeindevertretung Prötzel beruft in einer ihrer Sitzung gem. § 40 BbgKVerf die Einwohnerin/den Einwohner für die entsprechende Aufgabe (z. B. Seniorenbetreuer/In, Kinder- und Jugendbeauftragte/r). Diese sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Dieses Ehrenamt wird im Rahmen einer Ehrenamtspauschale anerkannt.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlung der Ehrenamtspauschale entsteht mit dem Monat, in dem die Berufung zum ehrenamtlich Tätigen erfolgte. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Aufgaben gegenüber der Gemeindevertretung Prötzel als beendet erklärt wird bzw. mit der Abberufung des ehrenamtlich Tätigen durch die Gemeindevertretung.
(2) Wird die Aufgabe als ehrenamtlich Tätiger für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat auf der Grundlage einer entsprechenden Feststellung durch die Gemeindevertretung die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt.
(3) Die Auszahlung der monatlichen Ehrenamtspauschale erfolgt vierteljährlich zur Mitte des Quartals.

§ 4
Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die Ehrenamtspauschale beträgt 50,00.€

§ 5
Reisekostenentschädigung

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung oder vom Amtsdirektor angeordnet oder nachträglich genehmigt

wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.06.2022 in Kraft.

Wriezen, den 24.05.2022

Karsten Birkholz
Amtsdirektor